

Kantonsrat
Eingegangen: 04. DEZ. 2023



An den Präsidenten des Kantonsrats
Rathaus
8200 Schaffhausen

Kantonsratsfraktion SP

Matthias Freivogel
Kantonsrat SP
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 04. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Ich ersuche Sie, folgende

Motion 20 23 / 07

auf die Traktandenliste zu setzen:

Vertrauenspersonen für fürsorgerisch untergebrachte Menschen

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine geeignete gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit fürsorgerisch untergebrachte Personen von ihrem Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen, auch tatsächlich Gebrauch machen können.»

Begründung

Die fürsorgerische Unterbringung (FU; vgl. Artikel 426 ff. ZGB) kann ein wichtiges Instrument sein, um zu verhindern, dass eine Person sich selbst oder anderen Schaden zufügt. Eine FU ist aber immer mit einem Freiheitsentzug verbunden und stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit dar.

Der Kanton Schaffhausen weist im interkantonalen Vergleich seit Jahren eine sehr hohe FU-Rate auf. Dies ist auch auf fehlende Hilfsangebote für Menschen in psychischen Notlagen zurückzuführen und problematisch, weil viele Betroffene den Verlauf einer FU als traumatisierend und entwürdigend empfinden.

Es sind Massnahmen notwendig, damit fürsorgerische Unterbringungen seltener angeordnet werden und wenn, dann möglichst human ausgestaltet sind. Ein wichtiges gesetzliches Instrument dazu ist das **Recht der fürsorgerisch untergebrachten Person, eine Vertrauensperson beizuziehen**, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt (Art. 432 ZGB). Die Vertrauensperson soll die untergebrachte Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und im Umgang mit den Behörden unterstützen, den Kontakt mit der Gesellschaft ausserhalb der Einrichtung sicherstellen und damit einer Vereinsamung

entgegenwirken. Die Vertrauensperson kann im Voraus durch eine Patientenverfügung bestimmt oder bei der Aufnahme bzw. während des Aufenthalts ernannt werden. Sie begleitet, vermittelt und berät auf privater und freiwilliger Basis.

Damit das Institut der Vertrauensperson seine Wirkung entfalten kann, muss es **den Betroffenen bekannt gemacht werden**. Dies ist heute zu wenig der Fall. Fürsorgerisch untergebrachte Personen sind umgehend in verständlicher Art über ihre Rechte, insbesondere über das Recht auf Beizug einer Vertrauensperson und das Beschwerderecht, zu informieren. Ist dies in einer Akutsituation nicht oder nur unzureichend möglich, so ist dies unverzüglich nachzuholen, sobald es der Zustand der betroffenen Person erlaubt (vgl. dazu Positionspapier 2022 Pro Mente Sana, Rechtebasierte Umsetzung der fürsorgerischen Unterbringungen, S. 8).

Zudem stellt sich das Problem, dass fürsorgerisch untergebrachte Personen aus ihrem sozialen Umfeld oft keine geeignete Person kennen, die sie als Vertrauensperson begleiten könnte. In einigen Kantonen wurden deshalb bereits **unabhängige Begleitungs- und Beratungsdienste** eingerichtet, z.B. in Genf oder im Kanton Tessin, wo der Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Pro Mente Sana abgeschlossen hat. Dieses Vorgehen dürfte mit dazu beigetragen haben, dass die Quote der Zwangseinweisungen im Tessin deutlich zurückgegangen ist (vgl. dazu Jürg Gassmann, Wirksamkeit des Rechtsschutzes bei psychiatrischen Zwangseinweisungen in der Schweiz, 2011, S. 33 f.).

Im Kanton Zürich läuft sodann zurzeit ein Pilotprojekt, bei dem von Pro Mente Sana geschulte, ehrenamtliche Vertrauensperson vermittelt werden, welche die betroffene Person während des Klinikaufenthalts besuchen und begleiten. Gemäss einem Bericht des Netzwerks Psychische Gesundheit Schweiz (NPG) kommt dieses Angebot nicht nur den Betroffenen zugute, sondern entlastet auch die Angehörigen und das Klinikpersonal. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dies zu prüfen und dem Kantonsrat eine möglichst einfache gesetzliche Regelung vorzuschlagen, mit welcher im Kanton Schaffhausen nach dem Vorbild anderer Kantone **die Vermittlung ehrenamtlicher Vertrauenspersonen gefördert wird**.

Weiter könnte bei dieser Gelegenheit auch in Erwägung gezogen werden, ob Austrittsgespräche und eine Nachbetreuung in Zukunft nicht mehr nur bei Rückfallgefahr (vgl. Art. 436 ZGB; Art. 62 EG ZGB), sondern in jedem Fall stattfinden sollten. Eine Nachbesprechung mit den beteiligten Fachpersonen, zu der auch die betroffene Person und ihre Vertrauensperson eingeladen werden, kann der Reflexion und der Qualitätskontrolle sowie der Entwicklung von Strategien zur Vermeidung von Traumatisierungen dienen. Auch dies kann längerfristig zu einer Reduktion der FU-Rate führen (vgl. pro mente sana, www.promentesana.ch, Rechtsbasierte Umsetzung der fürsorgerischen Unterbringung, Positionspapier Herbst 2022, S. 13 f.).

Der Motionär:





Vorstoss

Motion/Postulat von Matthias Freyvogel vom 4.12.2023

Untenstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

| Name / Vorname (bitte in Blockschrift eintragen) | Partei | Unterschrift |
|---|---------------|-----------------------|
| Neumann, Eva | SP | E. Neumann |
| Lacher, Stefan | SP | S. Lacher |
| Meyer Daniel | SP | D. Meyer |
| Breim Freyvogel | SP | F. Breim |
| Portmann Patrick | VP | P. Portmann |
| Neumann Peter | SP | P. Neumann |
| ZUBLER Kurt | SP | K. Zuber |
| Müller Bruno | SP | B. Müller |
| Gunkler Heinz Irene | SP | I. Gunkler Heinz |
| MARCO PASSAFARO | SP | M. Passafaro |
| DeVentura, Linda | SP | L. De Ventura |
| KNAPP HANNES | SP | H. Knapp |
| Elaiyathamby Athana | JP | A. Elaiyathamby |
| Neumann Peter | SP | P. Neumann |
| Lüthi Isabella | SP | I. Lüthi |
| Looser Gianluca | JG | G. Looser |
| Pfalzgraf Maurus | JG | M. Pfalzgraf |
| Lapard Urs | Parteilos | U. Lapard |
| Eichenberger ^{grüne} Ines | | I. Eichenberger |
| | | |
| | | |